



**Gerichthof der Menschen
Netzwerk Menschenrecht**

GdM Bielfeldtweg 26 D-[21682] Stade

Veröffentlichung: Q-SFI-140618-GdM-001-1-1

GdM

öffentlicher Rechtsbund
im originär-prärogativen Naturrecht
(analog Präambel, Art. 1, 25, 140 GG)

Rechtamt

Bielfeldtweg 26, [D-21682] STADE

Verwaltung:

Mühlhäuser Straße 1, [D-99986] LANGULA

Telefon: +49 (0)41 41 / 8609141

Telefax: +49 (0)41 41 / 8609143

GdM, 18.06.2014

Quellenverweis:

Q-SFI-140618-GdM-001-1-1 Gerichthof der Menschen des Naturrecht

SFI- SÜRMELI Foundation International Verlagsgesellschaft (IZMR / ZEB)

gläubig, moralisch, tolerant, medial, sittlich, erzieherisch, mildtätig und karitativ
zur Wahrung, Umsetzung, Förderung und zum Schutz des Recht der Menschen
nach dem Schöpferbund in Treue zum Glauben im Naturrecht
für Wahrheit, Frieden, Gerechtigkeit und Respekt vor dem Schöpfer und der Schöpfung

Bielfeldtweg 26, [D-21682] STADE

Analog dem „motu proprio“ des Vatikanum vom apostolischen Palast, am 11.07.2013 im ersten Jahr seines Pontifikats, hat der Papst durch den Vatikan von sich nach dem Rechtgewährungsprinzip die Immunität von Funktionspersonen aufgegeben, denn Gesetz muß Recht weichen.

GdM Stade a.E. – Bielfeldtweg 26, [D-21682] STADE

Bundesrepublik – Grundlagen StGBI. Nr. 139/1918 vom 19.12.1918

Regulierungsakt HK vom 05.10.1961, WüD vom 18/24.04.1961, §§ 18-20 GVG, § 2 VwVfG, § 40 VwGO

Beweisurkunden: Landesnotar Johst Matthies, Tostedt, Urkunde 113/2009 IZMR, Landgericht STADE, Apostille 9191 a 85 – 15 /2013
Landesnotar Johst Matthies, Tostedt, Urkunde 114/2009 – ZEB, Landgericht STADE, Apostille 9191 a 85 – 16 /2013
Landesnotar Ralf Grosser, Tostedt, Urkunde 139/2013 – GdM, Landgericht STADE, Apostille 9191 a 84 – 9 /2013

**„Fictio cessat, ubi veritas locum habere potest“:
Eine Fiktion scheidet aus, wo die Wahrheit Platz greifen kann.**

Unter Strafbarkeit der Gebote und Verbote

**Völkermord und Mord an Menschen
Diebstahl, Raub und Vertragbruch
Blasphemie und Götzenanbetung
Unzucht am Leben und Brutalität gegen Tiere**

ist der Gerichtshof der Menschen nach dem 11.07.2013 zuständig.

Rechtzuständigkeit: Gerichtshof der Menschen, Bielfeldtweg 26, D-21682 STADE



Urkunden

**Landesnotar Ralf Grosser, Tostedt, Urkunde 139/2013 – GdM
Landgericht STADE, Apostille 9191 a 84 – 9 /2013**

öffentlich einsehbar



**Deutsche Nationalbibliothek
Frankfurt Signatur: 2014 B 2448
Leipzig Signatur: 2013 B 38170**

Der Gerichtshof der Menschen ist bei der Deutschen Nationalbibliothek unter dem Regulierungsakt RG 70 404 736 0DE und Signaturen 2014 B 2448 (F) und 2013 B 38170 (L) seit dem 29.11.2013 aufgenommen.

Die Diplomatie (Urkundenlehre, von altgriechisch diploma „Gefaltetes“, aus diplóos „doppelt“) ist eine grundlegende Disziplin der historischen Hilfswissenschaft der Anerkennung. Sie beschäftigt sich mit der Einteilung, den Merkmalen, der Ausstellung, der Überlieferung, der Echtheit und dem historischen Wert von Rechturkunden. Durch Vertrag StGBI. Nr. 139/1918 vom 19.12.1918 ist der Gerichtshof der Menschen gemäß § 2 BeurkG als Globalrechtbund öffentlich-rechtlich zum Schutz des Menschen nach Art. 25, 140 GG, Art. 73 UN-Charta, Art. 142-149 Genfer Konvention zum Schutz vor der Zivilperson am 27.09.2013 unmittelbar und rechtmäßig in Kraft getreten, nach dem durch die Veröffentlichung im Osservatore Romano der Erlass „motu proprio“ des Vatikanum vom apostolischen Palast, am 11.07.2013 im ersten Jahr seines Pontifikats zum 01.09.2013 mit Frist 21 Tagen zum Schutz der Menschenwürde promulgiert wurde. Die Funktionsimmunität ist aufgehoben worden.

Durch StGBI. Nr. 139/1918 vom 19.12.1918 ist der Landesnotar nach dem Notargesetz der gesetzliche Vertreter des Landes unter der deutschen Verfassung vom 11.08.1919 nach Art. 6, 50 EGBGB durch Vertrag von Saint-Germain vom 10.09.1919 Deutsch-Österreich gemäß Art. 123 GG.

Da Wir Uns in der kategorischen Rechtrealität befinden, gilt beredete Zustimmung durch Schweigen, wer schweigt, wo er (wider)sprechen sollte und konnte, dem wird Zustimmung nach „qui tacet consentire videtur, ubi loqui debuit atque potuit“ unterstellt. Tatsachen, die nicht ausdrücklich bestritten werden, sind als zugestanden anzusehen, wenn nicht die Absicht, sie bestreiten zu wollen, aus den übrigen Erklärungen hervorgeht. Tatsachen, die offenkundig sind, bedürfen keines Beweises.

Es gilt der Vertrag in der Präambel des Grundrecht im Schöpferbund der geistig-lebendigen Menschen. Es wird vermutet, daß jeder, der sich auf Erden aufhält, Kenntnis von den Rechten des Menschen hat (Präambel, Art. 1 (2), 7 (3) GG). Alle staatlichen, kommunalen und sonstigen Verwaltungsbehörden sind verpflichtet, die Menschen zu erkennen, die Rechte der Menschen einzuhalten und ihrem Personal sowie der Öffentlichkeit die Gesetze zur Verfügung zu stellen. Im Falle einer Strafverfolgung oder eines gerichtlichen Verfahren wegen Nichtbeachtung oder Nichtbefolgung des Schöpferbund kann die Verteidigung nicht darauf gestützt werden, daß der amtliche Text von dem Betroffenen nicht verstanden worden ist oder, daß die deutsche Übersetzung ungenau und unvollständig sei (AHK-Gesetze, Art. 144 Genfer Konvention zum Schutz vor der Zivilperson, Präambel, Art. 1 (2), 7 (3) GG).

Verfahren und Entscheidungen der Gerichte in gläubigen Angelegenheiten, die ihrer Zuständigkeit entzogen sind, sind nichtig.

Der Gerichtshof der Menschen (GdM, Court of Humans [CoH]) ist ein ständiges Präventiv- und Strafgericht mit Sitz auf Erden zur Einführung von Gerichten als Ausdruck der Wahrung des Rechtsprinzips nach dem Schöpferbund. Der Gerichtshof ist für den Schutz der höchsten und heiligen Rechtsgüter der Menschen gegen das profane (unheilige) Unrecht der Verwaltungen von Gewahrsamsstaaten zuständig, die für alle Menschen Geltung haben.

Die internationalen Gerichtshöfe der Verwaltungen, zwischenstaatliche Gerichtshöfe, sind für die juristischen Personen und nicht für Menschen bestimmt. Der Begriff Eigentum ist nicht statisch und naturgegeben. Eigentum ist im Recht verboten und entwickelte sich durch Gewaltgewohnheit der Internierung durch Wohnhaft und hat sich in der Rechtgewährung aufzulösen.

Es gilt Kontrahierungszwang nach „ius cogens“. Da sich Menschen in der originären Rechtrealität des Menschen im Naturrecht befinden, aus der alle moralischen Gesellschaften abzuleiten sind, gilt neben beredeter Zustimmung durch Schweigen im Sonderfall der originäre Rechtsgrundsatz, wer schweigt, wo er (wider)sprechen sollte und konnte, dem wird Zustimmung nach „qui tacet consentire videtur, ubi loqui debuit atque potuit“ unterstellt.

**In der öffentlichen Rechtrealität ist
Willkür, Privat-, Gewohnheits- und Gewaltautonomie verboten.**

Es ist nach BKO 47/50 verboten das Inhaber- und Urheberrecht des Deutschen Volkes zu usurpieren. Deswegen wird das absolute Verbot ausgesprochen und schriftlich niedergelegt, das Areal Flurstück Nr. 24496 zu vermieten, zu veräußern oder in sonst irgendeiner Form zu bearbeiten. Die Veräußerung der Inhaber und Urheberrechte gleicht einer Zwang(s)vollstreckung und ist grundsätzlich unzulässig, weil das Gesetz über die Zwang(s)vollstreckung aufgehoben wurde (BGBl. 2006, Seite 875, Teil I, Nr. 18 vom 24.04.2006).

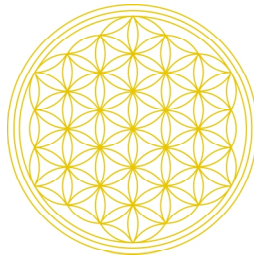
**Artikel 56 (310-10)
Aufhebung der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiet der
Zwangsvollstreckung**

Die Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiet der Zwang(s)vollstreckung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-10, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Artikel 7 Abs. 17 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1149), wird aufgehoben

mit Auszeichnung eigenhändig in Heiligen Rechtauftrag durch Mein Rechtsiegel rechter Zeigefinger bestimmend eindeutig hin gerichtet

mustafa-selim israel von Amasya [aE] ,
Sohn von Vater ismet und Mutter meliha





GdM- Verfahren(s)regeln

§ 1

Durch Feststellungsauftrag kann die Aufhebung eines Verwaltung(s)akt(s) (Anfechtung(s)feststellung(s)auftrag) sowie die Verpflichtung zum Erlaß eines abgelehnten oder unterlassenen Verwaltung(s)akt(s) (Verpflichtung(s)feststellung(s)auftrag) gerichtet werden, um

1. den Verantwortlichen für sein Verhalten zu bestrafen (Repression),
2. ihn davon abzuhalten, erneut dieses recht(s)widrige Verhalten fort zu setzen (Spezialprävention) und 3. auch andere davon abzuhalten (Generalprävention).

§ 2

Der Feststellung(s)auftrag ist zulässig, wenn der Mensch durch Seine Richtung geltend macht, durch einen Verwaltung(s)akt oder Ablehnung oder Unterlassung in Seinen natürlichen Rechten verletzt zu sein.

§ 3

Durch gerichteten Auftrag kann die Feststellung des Bestehen(s) oder Nichtbestehen(s) eines Recht(s)verhältnisses oder der Nichtigkeit eines Verwaltung(s)akts geprüft werden, wenn der Mensch ein rechtliches Interesse an Seinem Inhaberrecht, berechtigtes Interesse an Seinem Urheberrecht hat (Feststellung(s)auftrag).

§ 4

Die Feststellung kann nicht begehrt und der Gerichtshof bei Nichtvorlage von Gefahr im Verzug oder höherer Gewalt angerufen werden, wenn es nicht dem Willen des Menschen entspricht, wenn der Mensch unter Erkennung der Strafbarkeit(s)geboten von

- Völkermord und Mord an Menschen
- Diebstahl, Raub und Vertragbruch
- Blasphemie und Götzenanbetung
- Unzucht am Leben und Brutalität gegen Tiere

freiwillig und öffentlich den Gerichtshof der Menschen als ein Pflichtgericht(s)hof zur Wahrung des Rechtprinzip der Verwaltung ernsthaft erkennt und sich von affektiven und peinlichen Taten und von

- der Personifikation durch Sein Glaubensbekenntnis im Schöpferbund zum Menschsein.
- den Verbänden der Jurisdiktion, die Ihn und Sein Recht unmündig halten

außerhalb der Garantspflicht entsagt.

§ 5

Der Gerichtshof der Menschen kann nicht angerufen werden, soweit innerhalb der Personifizierung das Recht durch Gestalt(s)- oder Leistung(s)klagen bei den profanen Privatgerichten verfolgt wird und sich der Mensch dem Gerichtshof der Menschen nicht freiwillig unterstellt hat. Dies gilt auch, wenn die Feststellung der Nichtigkeit eines Verwaltung(s)akt(s) begehrt wird.

§ 6

Mehrere Feststellung(s)aufträge können vom Menschen in einem Feststellung(s)auftrag zusammen verfolgt werden, wenn sie sich gegen dieselbe Personen und Verantwortliche richten und im Zusammenhang stehen.

§ 7

Rechtbehelfe gegen naturrechtliche Handlungen sind an keine Form der Norm zur Gefahrenabwehr und Prävention des Recht gebunden. Rechtbehelfe können nur durch Rechttäger der juristischen Person als rechtliche Vertretung eingelegt und begründet werden. Juristische Person und ihre gesetzlichen Vertretungen sind keine Rechttäger des Naturrecht.

§ 8

Die Frist beträgt 21 Tage, in besonderen Richtungen zur Gefahrenabwehr weniger als 21 Tage.

§ 9

In der Sonderlehre des Naturrecht gilt der originäre Recht(s)grundsatz der beredten Zustimmung durch Schweigen, wer schweigt, wo er (wider)sprechen sollte und konnte, dem wird Zustimmung nach „qui tacet consentire videtur, ubi loqui debuit atque potuit“ unterstellt, denn das Organ Bund oder Land muß dem Menschen nach „ius cogens“, für den heiligen Auftrag auf das Äußerste kontrahieren (Art. 73 UN-Charta), denn Recht ist eine geistig-lebendige Wissenschaft.

§10

Der Gerichtshof der Menschen stellt abschließend fest. Nichtigkeit(s)rüge ist nur bei Verletzung der Objektivität durch Restitution möglich und muß offenkundig oder glaubhaft nachgewiesen werden.

§11

Die Individualfeststellung ist so durchzuführen, um so weit wie möglich das Recht in der Garantspflicht aufrecht zu erhalten.

Verantwortlich für das Verhalten von natürlichen und juristischen Personen gegenüber geistiglebendigen Menschen

- Verursacht eine Person eine Gefahr gegen einen Menschen oder Verletzt es das Inhaber- und Urheberrecht des Menschen, so sind die Maßnahmen gegen den Verantwortlichen der Person zu richten.
- Ist für die Person eine Betreuerin oder ein Betreuer bestellt, so können die Maßnahmen im Rahmen ihres oder seines Aufgabenkreises auch gegen die Betreuerin oder den Betreuer gerichtet werden, um die Gefährdung(s)handlung zur Restitution und Amnestie zu beenden.
- Verursacht eine Person, die zu einer Verrichtung bestellt ist, die Gefahr in Ausführung der Verrichtung, so können Maßnahmen auch gegen denjenigen gerichtet werden, der die andere Verantwortliche der Person zu der Verrichtung bestellt hat.
- Geht von einem Tier, einer Sache, einer natürlichen oder juristischen Person eine Gefahr aus, so sind die Maßnahmen gegen den Verantwortlichen diejenige Person zu richten, die die tatsächliche Gewalt innehat und verantwortlich ist. Die für Sachen geltenden Vorschriften dieses Gesetz sind auf Tiere und Fiktionen entsprechend anzuwenden.
- Maßnahmen können auch gegen einen Verantwortlichen der Person gerichtet werden, die Besitzer oder sonst an der Sache berechtigt ist und Gewalt auf die Sache ausübt. Dies gilt nicht, wenn die tatsächliche Gewalt ohne den Willen des Verantwortlichen ausgeübt wird.
- Geht die Gefahr von einer herrenlosen Sache oder Fiktion aus, so können die Maßnahmen gegen diejenigen Verantwortlichen der Person gerichtet werden, die den Besitz an der Sache aufgegeben hat. Juristische Personen sind verantwortung(s)lose Fiktionen.
- Der Gerichtshof der Menschen kann Maßnahmen gegen andere Verantwortliche der Person richten,
 - wenn eine gegenwärtige erhebliche Gefahr abzuwehren ist,
 - Maßnahmen gegen die Verantwortlichen nicht oder nicht rechtzeitig möglich sind oder keinen Erfolg versprechen,
 - der Gerichtshof die Gefahr nicht oder nicht rechtzeitig selbst oder durch Beauftragte abwehren kann und die natürlichen und juristischen Personen ohne erhebliche eigene Gefährdung und ohne Verletzung höherwertiger Pflichten in Anspruch genommen werden können.
- Die Maßnahmen müssen aufrechterhalten werden, solange die Abwehr der Gefahr nicht auf andere Weise möglich ist.

Grund der Aufhebung der Immunität von profanen Beamten:

Notwendigkeit der Notwehr, Notstand und Selbsthilfe

(Bundestag Pet 4-16-07-4500-045045)

zur Abwendung drohender oder gegenwärtiger Gefahr für das Recht des Menschen

zum Zwecke der Selbsthilfe ist nicht widerrechtlich, wenn ein Mensch eine Sache wegnimmt, zerstört oder beschädigt oder der Mensch zum Zwecke der Selbsthilfe einen Verpflichteten, welcher der Flucht verdächtig ist, festnimmt oder den Widerstand des Verpflichteten gegen eine Handlung, die dieser zu dulden verpflichtet ist, beseitigt, wenn obrigkeitliche Hilfe (Rechtstaatgerichte) nicht rechtzeitig zu erlangen ist und ohne sofortiges Eingreifen die Gefahr besteht, daß die Verwirklichung des Anspruchs vereitelt oder wesentlich erschwert werde

Rede des Papst im Bundestag vor den Vertretern der profanen Legislative vom 22.09.2011:

"... „Nimm das Recht weg – was ist dann ein Staat noch anderes als eine große Räuberbande“, Wir Deutsche wissen es aus eigener Erfahrung, daß diese Worte nicht ein leeres Schreckgespenst sind. Wir haben erlebt, daß Macht von Recht getrennt wurde, daß Macht gegen Recht stand, das Recht zertreten hat und daß der Staat zum Instrument der Rechtszerstörung wurde – zu einer sehr gut organisierten Räuberbande, die die ganze Welt bedrohen und an den Rand des Abgrunds treiben konnte. Dem Recht zu dienen und der Herrschaft des Unrechts zu wehren ist und bleibt die grundlegende Aufgabe

Aber daß in den Grundfragen des Rechts, in denen es um die Würde des Menschen und der Menschheit geht, das Mehrheitsprinzip nicht ausreicht, ist offenkundig.

Von dieser Überzeugung her haben die Widerstandskämpfer gegen das Naziregime und gegen andere totalitäre Regime gehandelt und so dem Recht und der Menschheit als ganzer einen Dienst erwiesen. Für diese Menschen war es unbestreitbar evident, daß geltendes Recht in Wirklichkeit Unrecht war.

..Wo die alleinige Herrschaft der positivistischen Vernunft gilt, – und das ist in unserem öffentlichen Bewußtsein weithin der Fall –, da sind die klassischen Erkenntnisquellen für Ethos und Recht außer Kraft gesetzt. Dies ist eine dramatische Situation, die alle angeht und über die eine öffentliche Diskussion notwendig ist, zu der dringend einzuladen eine wesentliche Absicht dieser Rede ist. Wo die positivistische Vernunft sich allein als die genügende Kultur ansieht und alle anderen kulturellen Realitäten in den Status der Subkultur verbannt, da verkleinert sie den Menschen, ja sie bedroht seine Menschlichkeit....".

Ingerenz [lat. *ingerere* = sich in etwas (hier: eine fremde Sphäre) einmischen] ist ein Verhalten, durch das eine Gefahr geschaffen wird und das zur Abwendung gerade dieser Gefahr verpflichtet. Wenn Menschen durch Tarnung und Täuschung zu Personen rechtlos degradiert werden, wo die alleinige Herrschaft der positivistischen Vernunft gilt, – und das ist in unserem öffentlichen Bewußtsein weithin der Fall –, da sind die klassischen Erkenntnisquellen für Ethos und Recht außer Kraft gesetzt. Die Ingerenz ist die Begründung für das Bestehen einer Garantenpflicht. Unter **Talion**, alternativ **ius talionis** oder **Talionsprinzip**, ist das Recht anzuwenden, nach der zwischen dem Schaden, der einem Opfer zugefügt wurde, und dem Schaden, der dem Täter zugefügt werden soll, ein Gleichgewicht angestrebt wird. Der nicht nur biblische Ausdruck „Auge für Auge“ ist davon ein Spezialfall, in dem dieses Gleichgewicht nach einer Körperverletzung durch Zufügen eines gleichartigen Schaden hergestellt werden soll, denn sonst kann keine Metaphysik der reinen Vernunft der Einsicht erfolgen.